

Aus:

Hildebrand/Kühn

Lehrbuch für Heilpraktiker Bd. 2

Verlag Kreativität & Wissen

§34 GESUNDHEITL. ANFORDERUNGEN, MITWIRKUNGSPFLICHTEN, AUFGABEN DES GESUNDHEITSAMTES

„(1) Personen, die an

- | | |
|--|--|
| 1. Cholera | 10. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 11. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 12. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 13. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 14. Poliomyelitis |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 15. Scabies (Krätze) |
| 7. Keuchhusten | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus- pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 17. Shigellose |
| 9. Masern | 18. Typhus abdominalis |
| | 19. Virushepatitis A oder E |
| | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in §33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.“

„(2) Ausscheider von

- | | |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, toxinbildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. Enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.“

Kommentar:

Von dem Verbot, Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten, sind nicht nur die Erkrankten selbst, sondern (nach Absatz 3) auch diejenigen Personen betroffen, die mit den (nach ärztlichem Urteil) Erkrankten in einer Wohngemeinschaft zusammen leben. Diese Regel betrifft folgende der in §34,1 genannten Erkrankungen nicht: Impetigo contagiosa, Keuchhusten, Krätze, Scharlach und sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen, Windpocken.

Der Heilpraktiker muss die Erkrankungen des §34(1) kennen (auflisten können), da sie nach §24 dem Behandlungsverbot unterworfen sind. Krankheiten und Erreger, die bereits in §6 bzw. §7 gelistet sind, werden damit für den Heilpraktiker um folgende Behandlungsverbote ergänzt:

- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Impetigo contagiosa
- Scabies (Krätze)

Die Absätze (5) und (6) des §34 lauten sinngemäß (keine Originalzitate):

(5) Lehrer, Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte haben eine Erkrankung nach §34 sofort der Schulleitung zu melden.

(6) Die Schulleitung hat dem Gesundheitsamt unverzüglich eine Erkrankung namentlich zu melden. Dies gilt auch für zwei oder mehr gleichartige schwerwiegende Erkrankungen, falls Krankheitserreger dafür verantwortlich sind.

„(10) Die Gesundheitsämter und die in §33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.“